



2
2018

POLIT | FLASH

TREUHAND | SUISSE

EMPFEHLUNGEN ZUR SOMMERSESSION DER EIDG. RÄTE

25. Mai bis 15. Juni 2018

Nationalrätin Daniela Schneeberger
Präsidentin TREUHAND|SUISSE

INHALTSVERZEICHNIS

Chronologische Anordnung innerhalb der Räte

NATIONALRAT	3
18.030. Verrechnungssteuergesetz.	3
17.3631. Mo. Fabi. Übermässige administrative Belastung bei Geschäftsfahrzeuginhabern.	4
STÄNDERAT	5
15.472. pa.Iv. Schneeberger. KMU-taugliche Lösung sichern. Eingeschränkte Revision zum Schutz unserer KMU verwesentlichen.	5
18.031. Steuervorlage 17.	6

18.030. VERRECHNUNGSSTEUERGESETZ.

29.5.2018

NATIONALRAT

Neu darf der Steuerzahler die Verrechnungssteuer nachträglich zurückfordern, sofern die Einkünfte oder Vermögen nicht vorsätzlich verschwiegen wurden.

Ende März hat der Bundesrat die angepasste Vorlage zum Verrechnungssteuergesetz eingereicht. Neu darf der Steuerzahler die Verrechnungssteuer nachträglich zurückfordern, sofern die Einkünfte oder Vermögen nicht vorsätzlich verschwiegen wurden.

Keine Verwirkung der Verrechnungssteuer

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) ist am 25. April 2018 widerstandslos auf die Vorlage des Bundesrats zur Änderung des Verrechnungssteuergesetzes eingetreten. Die WAK-N begrüsst diese Anpassung, beantragt dem Nationalrat jedoch die Frist zur nachträglichen Deklaration auszuweiten. Eine Nachdeklaration soll auch in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungs- oder Nachsteuerverfahren möglich sein, statt wie bisher, bis zum Ablauf der Einsprachefrist gegen die Veranlagung, die Einkommens- und Vermögenssteuer betreffend. Nur so werde eine Doppelbelastung durch die Einkommens- und Verrechnungssteuer effektiv verhindert. Weiter strebt die Kommission an, dass die Neuregelung für Ansprüche, die seit dem 1. Januar 2014 entstanden sind, gelten soll.

Hintergrund

Bis 2014 war die nachträgliche Deklaration der Verrechnungssteuer erlaubt. Dann aber untersagte die Eidg. Steuerverwaltung diese Praxis eigenmächtig. Die Verrechnungssteuer wird direkt einbehalten – wer diese in der Steuererklärung vergass zurückzufordern, ging leer aus. Nationalrätin, WAK-Mitglied und Präsidentin von TREUHAND|SUISSE, Daniela Schneeberger, reichte deshalb 2016 eine entsprechende Motion ein. Im Herbst 2017 wurde die erste Etappe gemeistert: Der Bundesrat hat das berechnete Anliegen aufgenommen und eine Vorlage erarbeitet, welche bereits in der Vernehmlassung war und grundsätzlich positiv aufgenommen wurde.

TREUHAND|SUISSE begrüsst die Vorlage des Bundesrats, empfiehlt dem Nationalrat jedoch, den zusätzlichen Anpassungen der WAK-N zu folgen.

Chronologie:

28.03.2018	NR	Eingereicht
------------	----	-------------

17.3631. MO STÄNDERAT. FABI. ÜBERMÄSSIGE ADMIN. BELASTUNG BEI GESCHÄFTSFAHRZEUGINHABERN.

29.5.2018

NATIONALRAT

Ein Einkommensanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg soll mitabgegolten werden können.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, damit auf Verwaltungsebene ein Einkommensanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg mitabgegolten ist. Die Pauschale von derzeit 9,6 Prozent des Fahrzeugkaufpreises kann dazu massiv erhöht werden. Der Fahrkostenabzug soll für die betroffenen Steuerpflichtigen ausgeschlossen werden.

Die WAK-N hat an ihrer Sitzung vom 23. April 2018 die am 29. August 2017 von der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S) eingereichte und am 12. Dezember 2017 vom Ständerat angenommene Motion vorberaten. Sie beantragt mit 17 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion anzunehmen.

TREUHAND|SUISSE begrüsst die Stossrichtung der Motion und empfiehlt dem Nationalrat die Annahme der Motion.

Chronologie:

29.08.2017	SR	Eingereicht
08.11.2017	BR	Ablehnung
12.12.2017	SR	Annahme
23.04.2018	WAK-N	Empfiehl Annahme

15.472. PA.IV. SCHNEEBERGER. KMU-TAUGLICHE LÖSUNG SICHERN. EINGESCHRÄNKTE REVISION ZUM SCHUTZ UNSERER KMU VERWESENTLICHEN.

4.6.2018

STÄNDERAT

Durch die pa.IV. Schneeberger werden Fehlentwicklungen korrigiert, unnötige Regulierungskosten abgebaut und KMU entlastet. Der Nationalrat hat der pa.IV. bereits Folge gegeben. TREUHAND|SUISSE empfiehlt auch dem Ständerat die pa.IV. anzunehmen.

Die eingeschränkte Revision gibt es nur in der Schweiz und sie wurde vor zehn Jahren exklusiv für die KMU der Schweiz gesetzlich verankert. Allerdings – im Gegensatz zur ordentlichen Revision, die für die Grossfirmen Anwendung findet – mit wenig konkreten gesetzlichen Vorgaben. So haben es die Interessenvertreter der grossen Revisionsgesellschaften und mehr noch die Aufsichtsbehörde des Bundes (Revisionsaufsichtsbehörde (RAB)) verstanden, die Anforderungen an die eingeschränkte Revision ständig zu erhöhen und der ordentlichen Revision anzugleichen. Mit wenigen gesetzlichen Präzisierungen soll der Interpretation der Verwaltung Einhalt geboten werden. Den Schweizer KMU soll ein professionelles aber unkompliziertes Revisionsinstrument zur Verfügung gestellt werden, das ihre Entwicklung und ihre Geschäftstauglichkeit unterstützt. Dazu gehört unter anderem, dass sie Rechnungsführung, Steuerberatung und Buchprüfung aus einer Hand beziehen können. Für KMU üben heute Treuhänder oft eine umfassendere Begleitfunktion aus. Das wird sich mit der zunehmenden Digitalisierung der Branche noch ausweiten, wenn reine Prüfungsaufgaben immer mehr mithilfe von Analyse-Tools abgewickelt werden.

Am 4.12.2015 hat der Bundesrat das BJ beauftragt, den gesetzgeberischen Handlungsbedarf und die europäische Entwicklung des allgemeinen Revisions- und Revisionsaufsichtsrechts abklären zu lassen. Der Bundesrat hat den Bericht am 8.11.2017 zur Kenntnis genommen und

möchte einzelne Prüfeempfehlungen der Experten im Detail klären. Er beauftragte das BJ, zusammen mit anderen Bundesstellen, insgesamt sieben Empfehlungen vertiefter zu prüfen. Wir begrüssen in diesem Zusammenhang, dass der Bundesrat den Auftrag erteilt hat, mit der Branche allfällige Massnahmen zur Senkung der Kosten der eingeschränkten Revision zu prüfen. Er erkennt darin einen klaren Handlungsbedarf bezüglich dieser pa.IV.

Nach Ansicht von TREUHAND|SUISSE hat der Expertenbericht seinen Zweck nicht erfüllt. Die wenigen repräsentativen Voten aus dem KMU-Umfeld wurden durch praxisfremde Aussagen anderer Teilnehmer verwässert. Zudem fehlt eine differenzierte Bewertung der verschiedenen Rückmeldungen, so dass keine für die KMU nützlichen Schlussfolgerungen gezogen werden können. TREUHAND|SUISSE ist überzeugt, dass durch die pa.IV. Schneeberger Fehlentwicklungen korrigiert, unnötige Regulierungskosten abgebaut und KMU entlastet werden. TREUHAND|SUISSE empfiehlt daher der Minderheit der RK-S zu folgen und die pa.IV. anzunehmen.

Chronologie:

19.06.2015	NR	Eingereicht
19.08.2016	RK-N	Ablehnung
04.05.2017	NR	Folge gegeben
12.02.2018	RK-S	Ablehnung

18.031. STEUERVORLAGE 17.

7.6.2018

STÄNDERAT

Am 12.2.2017 wurde die Unternehmenssteuerreform III (USR III) vom Volk mit 59.1 % deutlich abgelehnt. Das EFD hatte danach die Aufgabe, eine Neuauflage auszuarbeiten, welche als «Steuervorlage 17 (SV17)» am 6.9.2017 in die Vernehmlassung ging. Die Botschaft des Bundesrats liegt nun vor.

Nach der Ablehnung der USR III hat das EFD das «Volksnein» analysiert. Man ging davon aus, dass aufgrund der Komplexität der Vorlage diese Analyse und Erarbeitung der neuen Vorlage mindestens ein Jahr dauern würde. Im Zeitraum vom März 2017 und Mai 2017 traf sich ein Steuerungsorgan bestehend aus Bundes- und Kantonsvertretern, um die Steuervorlage 17 auszuarbeiten. Bereits im Juni 2017 wurden die wichtigsten Inhalte präsentiert:

- Die Einführung einer Patentbox für Gewinne aus Patenten (oder vergleichbaren Rechten)
- Abzüge für Forschung und Entwicklung dürfen getätigt werden, jedoch maximal 50% über den eigentlichen Kosten
- Die Teilbesteuerung der Dividenden wird neu auf 70% gesetzt. Dies einheitlich für Bund und Kantone
- Aus dem Ertrag der direkten Bundessteuern zahlt der Bund neu 20.5 % an die Kantone

Nach der bundesrätlichen Analyse im Juni hat das EFD die Vernehmlassungsvorlage ausgearbeitet, welche am 6.9.2017 eröffnet wurde und am 6.12.2017 beendet wurde. Die Botschaft liegt nun vor und wird im Parlament in der Sommersession 2018 beraten.

Versteckte Steuererhöhung für KMU-Inhaber

Die vorgesehenen Anpassungen bei der Dividendenbesteuerung lehnt TREUHAND|SUISSE ab. Die Erhöhung der heutigen privilegierten Besteuerung von qualifizierten Dividenden auf

70 % widerspricht der Handlungsfreiheit der Kantone, wie sie 2008 mit der USR II vom Souverän an der Urne angenommen wurde. Die in der Steuervorlage 17 (SV17) vorgeschlagene Gewinnsteuerensenkung bei den Kantonen von mindestens 30 % kommt einer versteckten Steuererhöhung für KMU-Inhaber gleich

Schliesslich ist die generelle Dividendenbesteuerung von 70 % noch im Verhältnis zum interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb zu sehen. Kantone, welche heute eine hohe Einkommenssteuerbelastung haben, werden kaum noch attraktiv für Aktionäre sein, welche hohe und/oder Substanzdividenden beziehen wollen. Der betreffende Kanton hat dann keine Möglichkeit mehr, auf eine solche Wettbewerbssituation zu reagieren, indem er die Dividendenbesteuerung im Rahmen der vom Bundesgericht zulässigen Schranken anpasst.

Wettbewerbsfähigkeit gefährdet

Die SV17 hat den Anspruch, die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zu erhalten. TREUHAND|SUISSE ist der Ansicht, dass die SV17 gewissen internationalen Entwicklungen keine Rechnung trägt. So wird an der heutigen Verrechnungssteuerbelastung von 35 % weiterhin festgehalten, obwohl diese international gesehen zu hoch ist. Berücksichtigt man zudem, dass gewisse Mitbewerber keine Quellensteuer auf Divi-

denden erheben und die neue Koalitionsregierung in Holland in Aussicht gestellt hat, die Quellensteuer auf gewissen Dividenden aufzuheben, gerät die Schweiz weiter ins Hintertreffen, zumal die Verrechnungssteuerpraxis in den letzten Jahren immer restriktiver wurde. Den Anspruch der SV17, die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zu erhalten, erfüllt sie so nicht.

Chronologie:

21.03.2018	BR	Botschaft eingereicht
------------	----	-----------------------

Impressum:

Redaktion: Kommunikation TREUHAND|SUISSE
Kontakt: kommunikation@treuhandsuisse.ch



Ergänzende Auskünfte:
Nationalrätin Daniela Schneeberger
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE

www.treuhandsuisse.ch

061 976 94 94
079 233 84 80

Erscheinungsweise:
4-5x pro Jahr

Ausgabe 2-18 vom 17.5.2018

Souhaitez-vous recevoir votre POLIT|FLASH en français?

S'il vous plaît envoyez un courriel à:
communication@fiduciairesuisse.ch

TREUHAND|SUISSE, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Berater, vertritt 2'000 Mitglieder in der Schweiz. Die im Verband organisierten Unternehmen beschäftigen über 10'000 Mitarbeitende. TREUHAND|SUISSE bildet jährlich mehr als 2'300 Personen aus. Im Interesse seiner Unternehmen versteht sich TREUHAND|SUISSE als Standesorganisation und als Vertreter der freien Berufe. Der Verband setzt sich für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Die Mitglieder von TREUHAND|SUISSE betreuen über 350'000 KMU und Klienten.